

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR POSITIV GETESTETE PERSONEN

STAND 26. JANUAR 2022

1. Wann beginnt meine Absonderungspflicht?

Nach Kenntnisnahme des positiven Schnell- oder PCR-Tests müssen Sie sich gemäß § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) unverzüglich in Isolation begeben. Lediglich dann, wenn dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Durchführung einer weiteren Testung oder aus sonstigen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist, dürfen Sie den Absonderungsort verlassen bzw. andere Personen diesen betreten.

2. Wann endet meine Absonderungspflicht?

- Die Absonderungspflicht endet für positiv getestete Personen (unabhängig von dem Auftreten etwaiger Symptome) grds. zehn Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (= Abstrichdatum).
- **Freitestmöglichkeit:** Bereits vor Ablauf der zehn Tage ist eine Verkürzung der Absonderungspflicht möglich. Hierfür ist eine weitere Testung erforderlich, welche frühestens am siebten Tag der Absonderung vorgenommen werden darf. Zusätzlich ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Probenentnahme mindestens seit 48 Stunden Symptomfreiheit bestehen muss. Sofern Sie ein negatives Testergebnis erhalten, endet Ihre Absonderungspflicht mit Vorliegen dieses Ergebnisses. Die Freitestung kann sowohl mittels PCR- als auch mittels Schnelltest erfolgen. Bitte beachten Sie, dass das Testergebnis bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- Wurde die Infektion lediglich mittels Schnelltest nachgewiesen und weist der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis auf, endet die Absonderungspflicht unmittelbar mit Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

Beispiel 1: Person X hat seit 26.01.2022 Symptome, ein Schnelltest am 27.01.2022 fiel positiv aus. Tag 1 der Absonderung ist der 28.01.2022. Tag 10 der Absonderung ist der 06.02.2022. Erfolgt keine vorherige Freitestung, kann

der Absonderungsort ab dem 07.02.2022 wieder verlassen werden. Die Möglichkeit zur Freitestung besteht ab dem 03.02.2022.

Beispiel 2: Person X hat seit 26.01.2022 Symptome, ein Schnelltest am 27.01.2022 fiel positiv aus. Tag 1 der Absonderung ist der 28.01.2022. Am 29.01.2022 wurde eine PCR-Abstrichnahme veranlasst. Person X erfährt von dem negativen Ergebnis am 31.01.2022. Mit Erhalt des negativen PCR-Testergebnisses am 31.01.2022 endet die Pflicht zur Absonderung. Auch die ggf. absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen und enge Kontaktpersonen unterliegen in diesem Fall keiner Absonderungspflicht mehr.

- Beschäftigte in **medizinisch-pflegerischen Einrichtungen** müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht (Freitestung) der Einrichtungsleitung zum Betreten der Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen. Die Testung kann zugleich der Freitestung dienen und ist in diesen Fällen bereits am sechsten Tag der Absonderung möglich. Voraussetzung ist auch hierfür allerdings, dass zum Zeitpunkt der Probenentnahme mindestens seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests besteht nicht, wenn die Arbeitsstätte erst nach Ablauf der regulären zehntägigen Absonderungsdauer wieder betreten wird.
- Für den Fall, dass positiv Getestete gegen Ende der Isolation den Verdacht haben noch immer ansteckend zu sein und durch ein Verlassen des Absonderungsortes eine Gefahr für deren Umfeld darzustellen (bspw. aufgrund anhaltender Symptome oder eines weiteren positiven Testergebnisses), besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der Absonderungspflicht. Kontaktieren Sie hierfür bitte ihre zuständige Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt Ihres Wohnsitzes).

3. Was gilt für meine Haushaltsangehörigen/Kontaktpersonen?

- Personen, die mit Ihnen im selben Haushalt leben und nicht unter die Kategorie „quarantänebefreite Personen“ fallen, unterliegen ebenfalls einer zehntägigen Absonderungspflicht. Durch ein negatives PCR- oder Schnelltestergebnis kann die Absonderungspflicht jedoch ab dem siebten Tag vorzeitig beendet werden. Bei Schülern/-innen und Kinder, die aufgrund einer Testpflicht regelmäßig getestet werden, ist eine Freitestung hiervon abweichend bereits ab dem fünften Tag möglich.
- Weitere Personen außerhalb Ihres Haushalts, die ebenfalls Kontakt zu Ihnen hatten, sollten ihrerseits Kontakte weitestgehend reduzieren, beim Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen und sich ggf. testen lassen.

- Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt „Wichtige Informationen für haushaltsangehörige Personen“ und „Wichtige Informationen für enge Kontaktpersonen“.

4. Welche Personen gehören zu den sog. „quarantänebefreiten Personen“?

„Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Person i. S. d. § 2 Nr. 4 und 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

5. Was gibt es noch zu beachten?

- Eine Bescheinigung über die Absonderungspflicht und den Absonderungszeitraum wird auf Nachfrage von der zuständigen Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt des Wohnortes) ausgestellt (vgl. § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung).
- Für den Fall, dass die Infektion mit SARS-CoV-2 lediglich mittels Selbsttest oder selbst vorgenommenen überwachten Tests nachgewiesen wurde, ist es Ihre Pflicht gemäß § 6 CoronaVO Absonderung, dieses Ergebnis unverzüglich anhand eines PCR-Tests oder Schnelltests von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung überprüfen zu lassen.
- Positiv getestete Personen gelten später nur dann als eine von COVID-19 genesene Person, wenn die Infektion mit dem Coronavirus mittels PCR-Test nachgewiesen wurde (vgl. § 2 Nr. 4 und 5 SchAusnahmV).
- Während der Absonderungspflicht sollte zu allen Haushaltsangehörigen größtmöglicher Abstand gewahrt und Kontakte minimiert werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die anderen Haushaltsmitglieder ebenfalls in Absonderung befinden.
- Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass unter anderem gemäß § 8 Nr. 1, 2 und 5 CoronaVO Absonderung ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer während seiner Absonderungszeit Besuch empfängt, den Absonderungsort verlässt, einer bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder der Pflicht zur Durchführung einer Nachtestpflicht gemäß § 6 CoronaVO Absonderung nicht in der vorgeschriebenen Weise oder

nicht unverzüglich nachkommt. Darüber hinaus sind weitere Sanktionen nach den Strafvorschriften des IfSG (§ 74ff) möglich.

Das Gesundheitsamt nimmt **nicht automatisch** mit Ihnen Kontakt auf. Sofern Sie weitere Fragen haben sollten, können Sie sich an den folgenden Stellen informieren:

- Homepage des Sozialministeriums: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/
- Hotline des Landesgesundheitsamtes unter 0711 904-39555
- Hotline des Sozialministeriums (mehrsprachig) unter 0711 410-11160
- Corona-Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131 994-5012
(Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr;
Samstag, Sonntag und Feiertage von 12 bis 15 Uhr)